

BEIHILFE IM INTERREG V-PROGRAMM DEUTSCHLAND-NEDERLAND

Stand: 22.02.2018

Einführung - was ist Beihilfe?

Nach dem europäischen Recht ist es in den meisten Fällen nicht zulässig, Tätigkeiten zu fördern, für die es einen Markt gibt, bzw. für die Mitbewerber/Konkurrenten existieren, die die Tätigkeit genauso gut übernehmen könnten. Es ist dann von „Beihilfe“ die Rede und es besteht das Risiko, dass durch die Beihilfe der Wettbewerb verfälscht wird.

Wenn in Ihrem INTERREG-Projekt wirtschaftliche Tätigkeiten durchgeführt werden, gibt es oft trotzdem die Möglichkeit zur Förderung. Eine solche Förderung wird dann als zulässige Beihilfe auf Basis der „**Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung**“ (AGFVO) oder als „**De minimis-Beihilfe**“ gewährt.

Im Programm INTERREG Deutschland-Niederland wird für jedes Projekt vom Programmmanagement eine Beihilfeprüfung durchgeführt, wobei geprüft wird, welche Aktivitäten ein Partner innerhalb eines Projektes ausführt und ob diese als wirtschaftliche Tätigkeit bewertet werden müssen. Wenn das der Fall ist, wird geprüft, ob eine Ausnahme gemäß AGFVO vorliegt oder eine De Minimis-Beihilfe möglich ist. **Ihr Projekt kann nur mit den beihilferechtlich zulässigen Fördersätzen genehmigt werden.**

AGFVO

Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO, VO (EU) Nr. 651/2014) ist ein Katalog von unterschiedlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten, bei denen eine öffentliche Förderung bis zu einem gewissen Fördersatz ermöglicht wird.

In diesem Infoblatt werden auf Seite 2 einige Beispiele aus der AGFVO genannt, die im INTERREG-Programm Deutschland-Niederland häufig vorkommen. Dazu werden die beihilferechtlich maximal zulässigen Fördersätze genannt. Bei den Fördersätzen handelt es sich immer um die gesamte INTERREG-Förderung, also der EU-Betrag plus eventuelle nationale Kofinanzierung.

Die dargestellten Fördersätze entsprechen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014. Neben den dargestellten Artikeln können grundsätzlich auch andere AGFVO-Artikel im Rahmen des INTERREG-Programms zur Anwendung kommen.

Was ist ein Unternehmen?

Die EU definiert ein Unternehmen im Sinne des Beihilferechts nicht nur als klassisches gewinnorientiertes Unternehmen (z.B. GmbH, AG oder BV) sondern allgemein als jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Das bedeutet, öffentliche Einrichtungen oder gemeinnützige Vereine können genauso Unternehmen im Sinne des Beihilferechts sein, wenn sie denn unternehmerisch tätig sind. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich. Es geht um die Tätigkeit im Rahmen eines Projektes.

Was sind KMU?

Die Definition von KMU (Kleine und Mittlere Unternehmen) entstammt dem Anhang I zu Artikel 2 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. KMU sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft. Eine genaue Definition gibt dieses [Dokument der EU-Kommission](#).

Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein **kleines Unternehmen** als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

Unternehmen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden als „Großunternehmen“ bezeichnet.

De Minimis

Übersetzt bedeutet „De minimis“ so viel wie „von kleiner Bedeutung“. De minimis-Förderung wird als so geringfügig angesehen, dass sie beihilferechtlich zu vernachlässigen ist. Eine solche Förderung ist im INTERREG-Programm möglich, wenn ein Unternehmen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren (das laufende sowie die zwei vorangegangenen Kalenderjahre) nicht mehr als insgesamt 400.000 Euro an Förderung zugesagt bekommt (jeweils 200.000 Euro aus Deutschland und aus den Niederlanden).

Will ein Partner von der De minimis-Regelung Gebrauch machen, dann ist es seine Pflicht anzuzeigen, ob er in den letzten drei Steuerjahren De minimis-Beihilfen von deutscher und von niederländischer Seite zugesagt bekommen hat.

Zu diesem Zweck muss er eine De minimis-Erklärung abgeben, in der eventuell erhaltene Beihilfen anzugeben sind. Es wird dringend angeraten, dafür die Vorlage zu verwenden, die im Download-Bereich der Programmwebsite zur Verfügung steht. Diese ist speziell auf die Anforderungen des INTERREG-Programms Deutschland-Niederland zugeschnitten.

Verantwortung des Lead Partners

Als Lead Partner eines Projektes bekommen Sie auf alle deklarierten Kosten einen Durchschnittsfördersatz ausgezahlt. Sie sind dafür verantwortlich, dass die einzelnen Partner und Aktivitäten innerhalb Ihres Projektes tatsächlich nie mehr als ihren beihilferechtlich zulässigen Fördersatz erhalten. Gibt es Änderungen oder Kostenverschiebungen in Ihrem Projekt, die beihilferechtlich relevant sind? Nehmen Sie dann immer Kontakt mit Ihrem regionalen Programmmanagement auf.

Auch bei weiteren Fragen zu diesem - manchmal sehr komplexen - Thema, steht Ihnen das Programmmanagement gerne zur Verfügung.

WWW.DEUTSCHLAND-NEDERLAND.EU

Tabelle 1: Auszug häufig vorkommender Beihilfefälle (AGFVO):

		Max. Beihilfeintensität (Fördersatz)		
		Klein	Mittel	Groß
	Unternehmensgröße			
Art. 20	Kooperationskosten von KMU im Rahmen von INTERREG <ul style="list-style-type: none"> generelle Ausnahme für alle Aktivitäten von kleinen und mittleren Unternehmen (siehe KMU-Definition) im INTERREG-Programm Deutschland-Niederland 	50%	50%	-
Art. 25	Grundlagenforschung	100%	100%	100%
	Industrielle Forschung	70%	60%	50%
	Industrielle Forschung: <ul style="list-style-type: none"> Bei Zusammenarbeit von Unternehmen (bei großen Unternehmen gilt grenzüberschreitend und in Zusammenarbeit mit KMU) oder Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungsinstanz, oder Bei weiter Verbreitung der Ergebnisse 	80%	75%	65%
	Experimentelle Entwicklung	45%	35%	25%
	Experimentelle Entwicklung: <ul style="list-style-type: none"> Bei Zusammenarbeit von Unternehmen (bei großen Unternehmen gilt grenzüberschreitend und in Zusammenarbeit mit KMU) oder Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungsinstanz, oder Bei weiter Verbreitung der Ergebnisse 	60%	50%	40%
	Durchführbarkeitsstudien	70%	60%	50%
Art. 28	Beihilfe für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen	max. 200.000 € in einem Zeitraum von drei Jahren	max. 200.000 € in einem Zeitraum von drei Jahren	-

HABEN SIE FRAGEN ZUM THEMA BEIHILFE? SPRECHEN SIE UNS AN.

Kontaktieren Sie ihr zuständiges regionales Programmmanagement (RPM). Dort erhalten Sie Unterstützung bei der Durchführung Ihres Projektes.

RPM Ems Dollart Region

Bunderpoort 14
9693 CJ Bad Nieuweschans
Tel +31 (0)597 521 912
edr@edr.eu

RPM Euregio Rhein-Waal

Emmericher Str. 24
47533 Kleve
Tel +49 (0)2821 79300
info@euregio.org

RPM EUREGIO

Enscheder Str. 362
48599 Gronau
Tel +49 (0)2562 7020
info@euregio.eu

RPM euregio rhein-maas-nord

Konrad-Zuse-Ring 6
41179 Mönchengladbach
Tel +49 (0)2161 6985 505
info@euregio-rmn.de

Dieses Infoblatt dient ausschließlich zu Informationszwecken. Aus ihm können keine Rechte abgeleitet werden. Es gelten die Bestimmungen aus Ihrem Zuwendungsbescheid, aus der Rahmenrichtlinie INTERREG Deutschland-Niederland inkl. ANBest INTERREG Deutschland-Niederland in der jeweils gültigen Fassung sowie aus den jeweiligen EU-Verordnungen.

Erstellt von:

Gemeinsames INTERREG-Sekretariat

c/o Euregio Rhein-Waal
Emmericher Str. 24
47533 Kleve
Tel +49 (0)2821 793037
info@deutschland-niederland.eu

**WWW.DEUTSCHLAND-
NEDERLAND.EU**